

Sitzungsvorlage

öffentlich

2019/09/322

Betreff

**Schönaubad Tritttau
hier: Gebührensatzung**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Sozial-, Sport- und Kulturausschuss Tritttau (Vorberatung)	07.02.2019	Ö
Finanz- und Wirtschaftsausschuss Tritttau (Vorberatung)	19.02.2019	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Tritttau (Entscheidung)	07.03.2019	Ö

Sachverhalt:

In der SSK-Sitzung am 04.09.2018 wurde der Antrag der CDU-Fraktion "Freier Eintritt für Trittauer Bürger" in das Schönaubad beraten. Eine verwaltungsseitige Prüfung des Antrages hatte ergeben, dass gemäß eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (2 BvR 470/08) eine konkrete Bevorzugung gemeindlicher Einwohner/-innen in kommunalen Einrichtungen nicht mit Art. 3 des Grundgesetzes zu vereinbaren sei. Zwar sei es Gemeinden nicht von vorneherein verwehrt, ihre Einwohnerinnen und Einwohner bevorzugt zu behandeln. Die darin liegende Ungleichbehandlung müsse sich jedoch am Maßstab des Art. 3, I GG messen lassen und daher durch Sachgründe gerechtfertigt sein. Der Wohnsitz alleine sei kein legitimierender Grund für eine Bevorzugung.

Der Ausschuss kam dann überein prüfen zu lassen, ob eine rechtliche Möglichkeit bestehe, Trittauer Jugendlichen und Senioren eine Vergünstigung in Form einer 10er Karte zukommen zu lassen. Diese Prüfung hat ergeben, dass das o.g. Urteil ebenfalls auf die Bereitstellung einer 10er-Karte für Jugendliche und Senioren der Gemeinde Tritttau anzuwenden ist und dies aus diesem Grunde ebenfalls nicht zulässig ist.

Ferner wurde in der Sitzung darum gebeten, die Gebührenstaffelung unter sozialen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und zur Diskussion vorzulegen.

Die Prüfung seitens der Kämmerei hat folgendes ergeben:

1. Vorbemerkung

Zusammen mit der Wiedereröffnung des Schönaubades nach Umbau wurde im Frühjahr 2017 von der Gemeindevertretung eine neue Gebührenstruktur beschlossen (Einführung eines ermäßigten Spätschwimmertarifs zum bisherigen Normaltarif, deutliche Anhebung des Normaleintrittspreises, geringe oder gar keine Erhöhung bei Mehrfachkarten oder sonstigen Gebühren).

2. Gesamtergebnis und Kalkulation

Das Freibad Tritttau hatte in 2015 bei jährlichen Kosten von knapp 500.000 € einen Kostendeckungsgrad aus Einnahmen von zuletzt knapp unter 20 %. Bei einer Bürgerbefragung haben dann sich mehr als 2/3 der Wähler für Erhalt und Sanierung des Freibades ausgesprochen.

Im Jahr 2016 wurden wegen Schließung des Bades für die Sanierung gar keine Einnahmen erzielt.

Das Jahr 2017 war überwiegend regnerisch, in den meisten umliegenden Freibädern wurden nur unterdurchschnittliche Einnahmen erzielt. Dagegen konnte das Freibad Trittau die Einnahmen von 70.982,95 € in 2015 auf 88.773,94 € in 2017 steigern. Zwar ging trotz Einführung der zusätzlichen verbilligten Spätschwimmerkarte die Zahl der insgesamt verkauften Einzeleintrittskarten um rund 14% zurück, aufgrund der Preiserhöhung des Normalpreises (von 4,-€/2,- € auf 5,-/2,50€) konnten hier aber weiterhin gleich hohe Einnahmen verzeichnet werden (rd. 50.000€). Dagegen hat sich die Zahl der verkauften Mehrfachkarten von 2015 (508) auf 2017 (908) um rd. 79 % erhöht, der Umsatzanteil der Mehrfachkarten steigerte sich in 2017 von 30,4% auf 43,7%. Die „Stammgäste“ trugen somit entscheidend zum positiveren Jahresergebnis 2017 bei. Trotz des schlechten Wetters wurde der Kostendeckungsgrad aus Einnahmen auf knapp 22 % gesteigert.

Der Super-Sommer 2018 hat dann dem Schönaubad eine Rekorderinnahme von über 136.500 € erbracht. . Erwartungsgemäß wurde ein hoher Umsatz mit zusätzlichen Spontanbesuchern auf Grund des guten Wetters erzielt. Der Umsatzanteil mit Mehrfachkarten sank in 2018 von 43,7% auf 35,6%, steigerte sich aber absolut gegenüber 2017 erneut um rd. 18,5%.

In 2019 ist kein erneuter Supersommer zu erwarten, daher ist bei den Einnahmen dann wieder von einem Ergebnis ähnlich wie 2017 auszugehen. Bei den Kosten ist neben den hohen Fixkosten eine langfristige Steigerung der Personalkosten entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung zu berücksichtigen. Von der weiteren Tendenz her ist somit ein Kostendeckungsgrad von wieder rund 20 % zu erwarten.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass der Freibadbetrieb ein Dauerdefizitbetrieb bleiben wird, somit also das Kostendeckungsprinzip nicht zur Festlegung der Höhe der Gebühren herangezogen werden kann. Aus wirtschaftlicher Sicht geht es darum, das Defizit so klein wie möglich zu halten. Bei Grobbetrachtung wird die gegenwärtige Gebührenstruktur diesem Ziel gerecht: Eine allgemeine Gebührensenkung würde wahrscheinlich nicht durch zu erwartende zusätzliche freie Nachfrage kompensiert werden können. Eine weitere Gebührenerhöhung ließe hingegen eine Abwanderung von Kunden zu umliegenden billigeren Bädern erwarten, so dass hierdurch im Ergebnis eher eine Verringerung der Gesamteinnahme zu erwarten wäre. Aus wirtschaftlicher Sicht hat sich somit die in 2017 beschlossene neue Gebührenstruktur in zwei unterschiedlichen Jahren jeweils bewährt. Daneben ist zu beachten, dass ein von der Öffentlichen Hand betriebener Dauerdefizitbetrieb auch noch eine sozialpolitische Komponente aufweist, die im Einzelfall rein wirtschaftliche Betrachtungsweisen überlagern kann und die im folgenden Punkt detaillierter betrachtet wird. Dabei wird die Gemeinde Trittau als zentraler Ort auch für die umliegenden Gemeinden tätig, ohne dass sich diese am Defizit beteiligen müssen.

3. Rahmenbedingungen und Wechselwirkungen

Ansätze zu einer Veränderung der Gebührenstruktur sollten grundsätzlich die gesamten vorhandenen Gegebenheiten im Blick behalten. So könnten Vergünstigungen für bestimmte Gruppen z.B. Begehrlichkeiten bei nicht begünstigten Vergleichsgruppen wecken.

Folgende Besonderheiten im Schönaubad sind im Vergleich zu anderen Bädern zu berücksichtigen:

- Verbilligte personenbezogene Saisonkarten wurden in Trittau vor einigen Jahren abgeschafft, da hiermit zum Teil Missbrauch damit betrieben wurde (illegale Weitergabe). Eine lückenlose personenbezogene Einlasskontrolle ist nicht umsetzbar, insbesondere in Zeiten hoher Besucherfrequenz. Somit ist es auch nicht möglich, bei Vorverkaufs- und Mehrfachkarten personenbezogenen Vergünstigungen zu gewähren, sondern stattdessen nur allgemeine (übertragbare) Rabatte für Mehrfachnutzung.

- Mehrfachkarten sind laut Satzung übertragbar und auch noch im folgenden Jahr gültig.

- Die Ein- und Auslasstechnik kontrolliert nicht die Dauer der Schwimmbadbenutzung. Daher ist es technisch nicht möglich, einen Rabatt für eine Begrenzung oder vorzeitige Beendigung der Badezeit zu gewähren (z.B. für Frühschwimmer). Dies wäre nur durch technische Aufrüstung des Drehkreuzes und Badezeitkontrolle möglich. Da hingegen die Schließzeit des Bades feststeht, ist es aber möglich, ab einer bestimmten Uhrzeit einen Rabatt für erzwungenermaßen nur noch kurze Nutzungsmöglichkeit vor Betriebsschluss zu gewähren („Spätschwimmer“).

Von daher ist jetzt abzuwägen, ob die bisherige Differenzierung beibehalten, verfeinert oder abgeschafft werden sollte.

4. Sozialtarif

Eine Gewährung einer verbilligten Eintrittsmöglichkeit aus sozialen Gründen ist im normalen Kassengeschäft an Tagen hoher Nachfrage schwer bis gar nicht umsetzbar. Eine persönliche Berechtigung müsste vor Ort vom Kassenpersonal nachgewiesen und kontrolliert werden. Dies könnte außerdem für den Berechtigten eine peinliche Situation sein. Bei einer denkbaren Verlagerung auf einen Vorverkauf wäre zu bedenken, dass die gewährte Vergünstigung ohne personenbezogene Einlasskontrolle dann faktisch übertragbar wäre.

Grundsätzlich stellen sich hier auch Fragen der schwierigen Abgrenzungsmöglichkeiten des Kreises der Berechtigten: welcher Personenkreis sollte eine Vergünstigung erhalten? Warum? Grundsätzlich besteht die Verpflichtung für die Gemeinde, gleiche Vorteile auch auswärtigen Besuchern einzuräumen.

Festzuhalten ist, dass bereits der Normaltarif im Prinzip ein subventionierter Preis ist.

5. Familientarif

Rabatte werden zurzeit nur entweder für Erwachsene oder für Kinder als Mehrfachkarten gewährt. Dagegen gibt es keine Kombinationsmöglichkeit beider Rabattarten für Familien. Insofern könnte darüber nachgedacht werden, die Tarifstruktur familienfreundlicher zu gestalten. Dies ist zwar im Vorverkauf nicht umsetzbar, wäre aber bei einer nur im Einzeleintritt an der Kasse zu erwerbenden Familiengruppenkarte, bei der eine aus Erwachsenen und Kindern bestehende Familiengruppe gemeinsam einen Eintrittspreis entrichtet, machbar. Es wird vorgeschlagen, hierfür einen im Vergleich zum Einzeleintritt nicht gesondert rabattierten Grundpreis für entweder 2 Erwachsene oder 1 Erwachsener, 2 Kinder zu erheben und dann für jedes weitere Kind den Kinderpreis um jeweils 1€ zu ermäßigen.

Gegen diesen Vorschlag könnte eingewendet werden, dass er Alleinerziehende benachteilige, da diese erst ab dem 3. Kind eine weitere Ermäßigung erhalten. Dem ist aber gerade nicht so, da auch Alleinerziehende z.B. die Möglichkeit haben, zusätzlich ein Großelternteil mit als Familiengruppe ins Freibad mitzunehmen, während bei gemeinsam Erziehenden der volle Ermäßigungsvorteil sich auch nur dann ergibt, wenn zwei Erwachsene ihre Kinder gleichzeitig ins Schwimmbad begleiten. Jedes weitere Kind erhält eine deutliche Familienermäßigung, jeder weitere Erwachsene erhält den Eintritt zum Normalpreis oder zum rabattierten Mehrfachkartenpreis.

Ein Familienrabatt lässt erwarten, dass im Gegenzug die Zahl der verkauften Mehrfachkarten für Kinder zurückgehen könnte.

6. Spätschwimmertarif

Der bisherige um 20 % zum normalen Eintrittspreis ermäßigte Abendtarif für die letzten 1½ Stunden der Öffnungszeit (4,00 € für Erwachsene, 2,00 € für Kinder) gewährt die gleiche Höhe der Ermäßigung wie eine Zehnerkarte. In der Saison 2018 wurden insgesamt 1226 Abendtickets für Erwachsene und 451 Abendtickets für Kinder verkauft, was einer Einnahme von rd. 5.800 € oder rd. 4% der Gesamteinnahme entspricht. Der Spätschwimmertarif sollte grundsätzlich beibehalten werden.

Um einen zusätzlichen Anreiz zur spontanen Nutzung des Schönaubades kurz vor Ende der täglichen Öffnungszeit zu gewähren und damit neue Nutzer anzusprechen, kann erwogen werden, den Einzelpreis Spätschwimmertarif zu senken. Zu erwarten wäre eine Steigerung der Besucherzahl, u.U. aber auch ein Rückgang der Gesamteinnahme im Vergleich zur Höhe des jetzigen Tarifs, wenn dadurch keine zusätzlichen Freibadnutzer angesprochen werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Frühschwimmer systembedingt keine vergleichbare Einzelpreisermäßigung erhalten und sich dadurch benachteiligt fühlen könnten. Als Grenzwert einer denkbaren weiteren Ermäßigung für Spätschwimmer könnte daher der Einzeleintrittspreis einer 50er-Karte (3,20 € für Erwachsene, 1,60 € für Kinder) als Maßstab genommen werden, da so regelmäßige Frühschwimmer die Möglichkeit haben, über den Erwerb einer 50er-Karte den gleichen Rabatt zu realisieren.

Eine gesonderte Mehrfachkarte für Spätschwimmer hingegen wäre kontraproduktiv, da Ziel der Spätschwimmerkarte ist, im Einzelfall doch noch für einen Spontanbesuch im Freibad kurz vor Betriebsschluss anzuregen, Ziel der Mehrfachkarten aber die Kundenbindung für den regelmäßigen Betrieb ist (egal zu welcher Tageszeit). Eine Kombination beider Aspekte führte zu Einnahmeausfall ohne zusätzliche Anreizfunktion.

7. Schwimmabzeichenabnahme

Die Höhe der Gebühren für Abnahme von Schwimmabzeichen wurde seinerzeit auf Anregung des SSK angehoben mit dem Ziel der Defizitverringerung. Eine kalkulatorische Neubetrachtung hat zum Ergebnis geführt, dass die Relation zwischen Mehraufwand und Preis zwischen den Kategorien

a) Frühschwimmerprüfabnahme ("Seepferdchen") und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen 6,00 Euro

und

b) Abnahme für das Deutsche Jugendschwimmabzeichen (DJSA) und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen 7,00 Euro

nicht dem tatsächlichen Verhältnis von Kosten und Mehraufwand zwischen beiden Prüfungen entspricht. Die tatsächlichen kalkulatorischen Mehrkosten für das Deutsche Jugendschwimmabzeichen betragen im Vergleich zum Seepferdchen im Durchschnitt eher rd. 50-60% als nur 1/6.

Im Sinne der angestrebten Sport und Schwimmbefähigungsförderung wäre es grundsätzlich kontraproduktiv, hier Vollkosten zu erheben, da das Ziel eine Förderung. Kinder sollten schwimmen lernen.

Es wird vorgeschlagen, eine Anpassung vorzunehmen, die das tatsächliche Verhältnis der Mehrkosten zueinander realitätsnäher abbildet. Dann ist darüber zu entscheiden, in welcher Höhe eine Subventionierung erfolgen soll.

Grobkalkulation Kosten Abnahme Schwimmabzeichen	Seepferdchen		DJSA	
	Minuten	Preis	Minuten	Preis
a) Einzelpreis Aufnäherkosten Einkauf		1,50 €		1,50 €
b) Einzelpreis Urkunden-/Ausweiskosten Einkauf		0,80 €		1,30 €
c) Verwaltungskosten Einkauf, Abrechnung, Dokumentation und Lagerung		1,00 €		1,00 €
d) Verwaltungskosten, steuerliche Behandlung, 19% Mwst-Abführung		1,20 €		1,50 €
e) geschätzter zusätzlicher ø Minutenaufwand je Prüfungsabnahme	4	2,00 €	10	5,00 €
f) Minutenaufwand Ausstellung/ Aushändigung Abzeichen	1	0,50 €	1	0,50 €
kalkulatorische Kosten Prüfungsabnahme brutto = Selbstkostenpreis rund		7,00 €		10,80 €
bisherige Gebühr lt. Satzung		6,00 €		7,00 €
gerundeter Verkaufspreis mit rd. 30% Subvention = Vorschlag für neuen Gebührensatz		5,00 €		8,00 €
gerundeter VKP mit rd. 50% Subvention = Alternativvorschlag für neuen Gebührensatz		4,00 €		5,00 €

8. Abschließende Bemerkungen

Bei Festlegung der konkreten Gebührenhöhen und etwaigen kostenlosen Aktionen ist zu beachten, dass das Freibad Trittau als Betrieb gewerblicher Art (BgA) bereits jetzt als „Unternehmer“ gilt (die gesamte Gemeinde als Rechtsperson erst ab 2021). Eine zu starke Ermäßigung im Freibad würde vom Finanzamt umsatzsteuerrechtlich als steuerpflichtige „unentgeltliche Wertabgabe“ bewertet werden, die zu späteren erheblichen Umsatzsteuernachforderungen führen könnte. Dies gilt auch für Freikarten und die Gewährung von freiem Eintritt an einzelnen Tagen.

Erwähnt werden sollte noch, dass der im Schönaubad erteilte Schwimmunterricht für Kinder von bedürftigen Leistungsberechtigten auf Antrag in voller Höhe aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes übernommen wird (dies gilt nicht für den hierfür erforderlichen Schwimmbadeintritt). Auch dies ist ein wichtiger Baustein zur Beibehaltung der Schwimmfähigkeit in der Bevölkerung und zur Verminderung der jährlichen Badetoten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die anliegende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Ergebnis sind nur geringfügige Mindereinnahmen zu erwarten, die sich aber aus sozialpolitischen Erwägungen rechtfertigen.

Anlagen:

Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau.

Satzung

zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am 07.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

1.) Die Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

a)	Tageskarte	5,00 Euro
	Kinder	2,50 Euro
b)	10er-Karte	40,00 Euro
	Kinder	20,00 Euro
c)	30er-Karte	110,00 Euro
	Kinder	55,00 Euro
d)	50er-Karte	160,00 Euro
	Kinder	80,00 Euro
e)	Abendtarif für die letzten 1½ Stunden der Öffnungszeit	3,20 Euro
	Kinder	1,60 Euro
f)	Tageskarte für Familien (Familiengruppenkarte): Der Preis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für 2 Erwachsene oder ein Erwachsener und 2 Kinder	10,00 Euro
	sowie einem Zuschlag für jedes weitere Kind in Höhe von	1,50 Euro

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) a)	Frühschwimmerprüfabnahme ("Seepferdchen") und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen	5,00 Euro
b)	Abnahme für das Deutsche Jugendschwimmabzeichen (DJSA) und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen	8,00 Euro
c)	Teilnahme an Sport- und Spielangeboten je 45 min	3,00 Euro
d)	Teilnahme an Sport- und Spielangeboten für Kinder je 45 min	1,50 Euro

2.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den .03.2019

(Oliver Mesch)
Bürgermeister

25.10.2018

**Antrag für Förderung der Schwimmbildung von Kindern aus Trittau
zur Sitzung des Sozial-, Sport- und Kulturausschuss und zur Haushaltspaltung 2019.**

**Freier Schwimmunterricht für Trittauer Kinder im Grundschulalter der 1. und 2.
Grundschulklasse**

Schwimmen gilt als Sportart, die den gesundheitlichen Zustand und vor allem die körperliche Entwicklung der Grundschul Kinder günstig beeinflusst. Aber, immer weniger Kinder in diesem Lebensalter erlernen das Schwimmen. Dies erfolgt zum einen, weil die Schulen die Kosten des Schwimmunterrichts nicht mehr übernehmen und andererseits Eltern oft die Erforderlichkeit des rechtzeitigen Schwimmenlernen unterschätzen. Fehlende Schwimmfähigkeit und damit auch Schwimmerfahrung kann lebensbedrohliche Auswirkungen haben.

Die BGT beantragt:

- 1. Der Schwimmunterricht für Kinder aus Trittau aus den 1. und 2. Grundschulklassen wird kostenlos im Schwimmbad Trittau zur Verfügung gestellt.**
- 2. Die Verwaltung wird hierzu gebeten die Anzahl der Kinder zu ermitteln, für die der kostenlose Schwimmunterricht zur Verfügung gestellt werden kann.**
- 3. Die Mittel sind, bei einem Betrag von 50,-- € je Kind, im Haushalt 2019 einzustellen.**
- 4. Der allgemeine Schulschwimmunterricht für Kinder aus der 1. und 2. Grundschulklasse wird mit einem Betrag von 30,-- € je Kind gefördert. Diese Mittel sind im Haushalt 2019 einzustellen. Der Schulschwimmunterricht soll im Trittauer Schwimmbad stattfinden**

Für die BGT-Fraktion

Michael Amann, Gemeindevertreter und Fraktionsvorsitzender der BGT-Fraktion

Iren Schumann, Gemeindevertreterin der BGT und Mitglied im Sozial-, Sport- und Kulturausschuss